



Honorarregelungen und –bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren (besonders) lohnen

Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

BMVZ Praktikerkongress Berlin, 22. September 2023

Dr. Stefanie Kronawitter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

Residenzstraße 12 | 80333 München Markt 10 | 04109 Leipzig

Folie 1

Gliederung

I. Entwicklungen in der Rechtsprechung

1. Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit
2. Beobachtungs- und Reaktionspflicht der KV

II. Durchsetzung der Ansprüche

1. Inzidentprüfung bei Klage gegen Honorarbescheid
2. Ein Wort zu Posteingangsstempeln
3. Zwei Wörter zu Musterverfahren und Sammelklagen
4. Erfolgsaussichten

III. Fazit

Folie 2



I. Entwicklungen in der Rechtsprechung

1. Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit

- Weitgehende Gestaltungsfreiheit der KV, auch zu Art und Weise der Gestaltung von Honorarbegrenzungsregelungen
- Verletzung des Grundsatzes, wenn ungleiche Sachverhalte gleich oder gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden

1.1. Ungleichbehandlung bei anteiligem Versorgungsauftrag

- BSG, Urteil vom 15. Juli 2020, B 6 KA 12/19 R:

Leitsatz: „Eine Vergütungsobergrenze, die ausschließlich für Vertragsärzte mit anteiligem Versorgungsauftrag und in Teilzeit angestellte Ärzte gilt, verletzt den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit.“

Folie 3

1.2. Altarztregelung: Tätigkeitsreduzierung

- BSG, Urteil vom 24. Oktober 2018, B 6 KA 28/17 R:

Leitsatz: „Die Kassenärztliche Vereinigung darf die auf der Grundlage der Abrechnung eines Arztes im entsprechenden Vorjahresquartal ermittelte Fallzahl als Grundlage der Bemessung des Regelleistungsvolumens nicht allein deshalb halbieren, weil der Arzt seinen Versorgungsauftrag halbiert hat.“

1.3. Jungarztregelungen

- BSG, Urteil vom 19. Juli 2023, B 6 KA 22/22 R:

Aus dem Terminsbericht: „Die zunächst für Einzelpraxen ohne Angestellte entwickelten Vorgaben sind in der Rechtsprechung des Senats für kooperative Berufsausübungsformen im Sinne eines doppelten Erfordernisses weiterentwickelt worden. Danach müssen sich sowohl die Berufsausübungsgemeinschaft beziehungsweise das Medizinische Versorgungszentrum als auch die dort tätigen Ärzte in der Aufbauphase befinden.“

Der Senat stellt nunmehr klar, dass die genannten Maßstäbe auch für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten gelten.“

Folie 4

Dr. Stefanie Kronawitter

Honorarregelungen und –bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen

Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Beobachtungs- und Reaktionspflicht: Honorarniveau

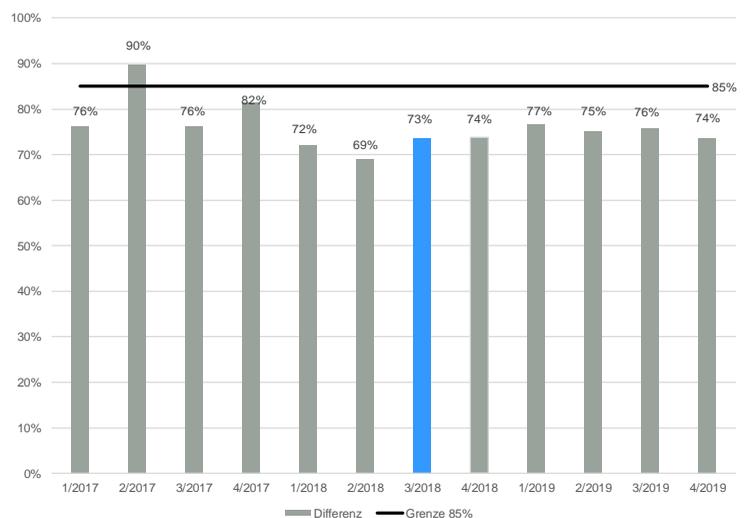
Die KV ist verpflichtet, die Honorarsituation innerhalb der Fachgruppen zu beobachten und im Fall erheblicher Verwerfungen im Honorargefüge zu reagieren.

Eine solche wird in ständiger Rechtsprechung des BSG in der Regel angenommen bei:

- einem Punktwertabfall einer Arztgruppe von mehr als 15 % unter das sonstige Durchschnittsniveau
- einer nicht nur vorübergehenden, sondern dauerhafte Entwicklung
- Betroffenheit eines wesentlichen Leistungsbereichs
- einer nicht von der Arztgruppe selbst zu verantwortenden Mengenausweitung
- **und** fehlender Kompensation der Honorarrückgänge durch andere Effekte

2.1 Punktwertabfall von mehr als 15%: Auszahlungsquote

- SG Marburg, Urteil vom 11. April 2018, S 12 KA 95/15: Vergleich der Auszahlungsquoten und Vergütungskontingente
- Rechenweg: Auszahlungsquote Fachgruppe mit RLV-QZV ÷ Auszahlungsquote aller Fachärzte mit RLV-QZV
- Beispiel für das Quartal 3/2018 und die Fachgruppe Humangenetik in Sachsen: $64\% \div 87\% = 73\%$



Dr. Stefanie Kronawitter

Honorarregelungen und –bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen
 Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.

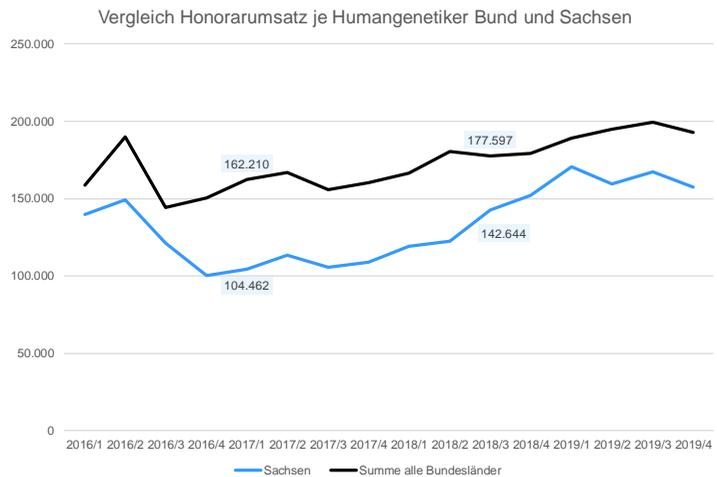


2.1 Punktwertabfall von mehr als 15%: Vergütungskontingente

- Vergleich der Vergütung der Fachgruppe mit der Fachgruppe Bund

⚡ Problematisch, da die Honorarverteilung seit 1. Januar 2012 durch die einzelnen KVen geregelt wird. Bundesrechtliche Normen flankieren diese nur noch.

- Quelle: Honorarbegleitbriefe der KV oder Kennzahlen der Abrechnungsgruppen der KBV, abrufbar unter <https://www.kbv.de/html/honorarbeit.php>, ab 2009 bis 2021



Folie 7

➤ Dauerhafte Entwicklung

- Keine allgemeingültigen Aussagen möglich
- Generell kommt ein Eingreifen frühestens nach Vorliegen von Daten aus mindestens **zwei Quartalen** der Fall (vgl. BSG, Urteil vom 22. 6. 2005, Az. B 6 KA 5/04 R, Rn. 32 nach juris)

➤ Betroffenheit eines wesentlichen Leistungsbereichs

➤ Nicht von der Arztgruppe selbst zu verantwortenden Mengenausweitung

- Fachgruppen, die nur auf Überweisung tätig werden
- Medizinischer Fortschritt

➤ Fehlende Kompensation der Honorarrückgänge durch andere Effekte

Folie 8

Dr. Stefanie Kronawitter
Honorarregelungen und -bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen
Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



Gliederung

I. Entwicklungen in der Rechtsprechung

1. Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit
2. Beobachtungs- und Reaktionspflicht der KV

II. Durchsetzung der Ansprüche

1. Inzidentprüfung bei Klage gegen Honorarbescheid
2. Ein Wort zu Posteingangsstempeln
3. Zwei Wörter zu Musterverfahren und Sammelklagen
4. Erfolgsaussichten

III. Fazit

Folie 9

II. Durchsetzung der Ansprüche

1. Inzidentprüfung bei Klage gegen Honorarbescheid

- Fristgerechter Widerspruch gegen den Honorarbescheid
- RLV-/QZV-Bescheid als Vorfrage zur Bestimmung des vertragsärztlichen Honorars nur so lange anfechtbar, wie der Quartalshonorarbescheid noch nicht bestandskräftig wurde (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. April 2022, Az. L 7 KA 43/20)

Widerspruch gegen den RLV-/QZV-Bescheid allein damit nicht ausreichend!

2. Ein Wort zu Posteingangsstempeln

- Abstempeln unbedingt bei Posteingang, nicht erst bei Bearbeitung durch richtigen Mitarbeitenden
- Bei Unsicherheit: Notierung einmonatiger Widerspruchsfrist ab Bescheiddatum

Folie 10

Dr. Stefanie Kronawitter

Honorarregelungen und -bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen

Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



II. Durchsetzung der Ansprüche

3. Zwei Wörter zu Musterverfahren...

- Gegen jeden Bescheid, auf den sich die angegriffene Regelung des HVM bezieht, muss Widerspruch eingelegt werden
- Keine Pflicht der KV, das Honorar für Quartale mit bestandskräftigen Bescheiden neu zu berechnen
- Möglichkeit, Widerspruchs- oder Klageverfahren bis zum Abschluss eines anderen Verfahrens mit vergleichbarem Sachverhalt und Rechtsfragen ruhend zu stellen

... und Sammelklagen

- „Class action“ aus dem angloamerikanischen Rechtssystem, in deutschem Recht nicht vorgesehen
- Zivilrechtliche Musterfeststellungsklage im Sozialgerichtsverfahren nicht anwendbar

Folie 11

II. Durchsetzung der Ansprüche

4. Erfolgsaussichten

- Individuell sehr unterschiedlich
- Bei Obsiegen Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts
 - Konkrete Zahlungsklage nicht möglich
 - Umsetzung der Rechtsauffassung des Gerichts durch KV in Einzelfällen unzureichend
- Aufwendige Verfahren, die mehrere Jahre dauern können

... daher:

- zusätzlich praxisspezifische Maßnahmen prüfen, um höheres Honorar zu erreichen
- Honorarentwicklung selbst beobachten, aber gleichzeitig Widerspruch einlegen
- Frühzeitig anwaltliche Begleitung zur rechtlichen Prüfung der HVM-Vorschriften

Folie 12

Dr. Stefanie Kronawitter

Honorarregelungen und –bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen

Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



III. Fazit

- Keine Informationspflicht der KVen über offene Verfahren zu Honorarthemen: BayLSG, Urteil vom 3. März 2021, L 12 KA 24/18:
 - Aus dem Leitsatz:** „Die individuelle Honoraroptimierung eines Vertragsarztes ist weder gesetzliche noch satzungsmäßige Aufgabe der KV.“
- Berufsverbände der Fachgruppen haben häufig keine Informationen
- Vernetzen Sie sich auf Ebene der Leistungserbringer, gerade auch als MVZ
 - Informationsaustausch über KV-Bezirke hinweg: HVM weisen überraschende Parallelen auf
 - Informationsaustausch auch zu klageabweisenden Urteilen: Sie können als Grundlage für andere Verfahren dienen.

Folie 13



Dr. Stefanie Kronawitter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
T: +49 89 29033-140
Mail: kronawitter@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE
Residenzstraße 12 | 80333 München

Dr. Stefanie Kronawitter

Honorarregelungen und –bescheide der KV: Wann & wie sich Einspruchsverfahren lohnen
Typische Ansatzpunkte & Lesekompetenz für Fortgeschrittene

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.